

§ 27 VStättVO

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)

Landesrecht Baden-Württemberg

TEIL 3 – Besondere Bauvorschriften -> ABSCHNITT 2 – Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen

Titel: Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)

Normgeber: Baden-Württemberg

Amtliche Abkürzung: VStättVO

Gliederungs-Nr.: 2133-2

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 27 VStättVO – Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10.000 Besucherplätzen

- (1) Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbststeinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.
- (2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
- (3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 gelten nicht, wenn in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.